RATGEBER

Rente 2017

Änderungen in der Rente

Unsere gesetzliche Rente und was sich in 2017 ändert!

rentenbescheid24.de

WISSEN HEIßT, WISSEN WO ES STEHT!

Rechtsanwalt und Rentenberater Peter Knöppel

Vorwort

2017 wird in der Rente ein spannendes Jahr. Zum 01.01.2017 um 0.00 Uhr steigt die Flexirenten-Rakete.

Daneben gibt es Veränderungen im Rentenrecht.

Das Rentensystem mit seinem Ursprung vom damaligen Reichskanzler Bismarck soll nicht an die Wand gefahren werden. Das neue Flexi-Renten Gesetz ist eine Antwort von vielen, die den Generationenvertrag in der Rente erhalten soll.

Änderungen in der Rente für das Jahr 2017

2017 steigt die Rente

Die Rentner können im Jahr 2017 mit einem voraussichtlichen **Rentenplus bis 2,0%** rechnen. Die genauen Zahlen werden im März/April bekanntgegeben. Zu erwarten sind wie in den letzten 5 Jahren, eine jährliche Rentensteigerung von bei ca. 2,0%.

Rechengrößen ändern sich 2017

Die allgemeinen Rechengrößen in der Sozialversicherung ändern sich 2017. Die Rechengrößen sind gesetzliche Werte, die jedes Jahr neu ermittelt werden. Sie sind verantwortlich für die Beiträge in der gesamten Sozialversicherung, so auch in der Rente.

Rentenbeitrag bleibt 2017 stabil

Der aktuelle Beitragssatz von 18,7% zur gesetzlichen Rente bleibt auch 2017 in gleicher Höhe erhalten. Laut Prognosen soll er in Zukunft steigen.
In der Arbeitslosenversicherung bleibt der Beitragssatz mit 3,0% weiter bestehen.

Beitragsbemessungsgrenze steigt

In der Sozialversicherung können nur bis zu einem maximalen Monats-/Jahreseinkommen Beiträge erhoben werden. Die Grenze nennt man daher Beitragsbemessungsgrenze.

Das Einkommen, was über die Beitragsbemessungsgrenze hinaus verdient wird, ist beitragsfrei. Aber nicht steuerfrei.
Für die jeweiligen Zweige in der Sozialversicherung gibt es unterschiedliche Beitragsbemessungsgrenzen.

Zum 1. Januar 2017 steigt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung auf 6350 Euro (West) und 5700 Euro (Ost). Bis zu diesen Einkommensgrenzen zahlen Arbeitnehmer in diesem Jahr Beiträge zur Rentenversicherung.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenkasse beträgt 52.200Euro für das Jahr 2017. Wer darüber hinaus verdient, muss keine weiteren

Beiträge zur gesetzlichen Krankenkasse bezahlen.
Die Pflichtversicherungsgrenze wird um 1350 Euro im Vergleich zu 2016 erhöht. Sie steigt von 56.250 Euro im Jahr 2016 auf 57.600 Euro für 2017.

Pflichtversicherungsgrenze bezeichnet die Höhe des Jahreseinkommens, ab der die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung endet. Wer darüber hinaus verdient, kann sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versichern oder in die private Krankenversicherung wechseln. Diese Regelung gilt nur für abhängig Beschäftigte. Für Selbstständige oder Freiberufler ist die Pflichtbeitragsgrenze ohne Belang, sie können sich in der gesetzlichen als auch in der privaten Krankenkasse versichern, unabhängig vom Jahreseinkommen.
Wer mit seinem Einkommen im Jahr 2017 unter die Pflichtbeitragsgrenze von 57.600 Euro rutscht, ist automatisch bis zum 55.Lebensjahr wieder in der gesetzlichen Kranken-versicherung versichert.
Für diejenigen, die vor dem 01.01.2002 privat krankenversichert waren, liegt die Pflichtbeitragsgrenze für 2017 bei 52.200 Euro Jahreseinkommen.

Bezugsgröße erhöht sich 2017

Die Bezugsgröße ist eine Rechengröße für die Sozialversicherung. In der gesetzlichen Rentenversicherung und Krankenversicherung dient sie in aller Regel als Grundlage der Beitragsberechnung.
In den alten Bundesländern beträgt die Bezugsgröße 2017 = 2975 Euro pro Monat. In den neuen Bundesländern sind es 2660 Euro.

Vorläufiges Durchschnittsentgelt 2017

Das vorläufige Durchschnittsentgelt entspricht dem durchschnittlichen Bruttoeinkommen aller versicherten Arbeitnehmers. Es wird von der Bundesregierung unter Zustimmung des Bundesrates festgelegt. Als Basis für das Durchschnittsentgelt dienen die Daten des statistischen Bundesamtes. Für 2017 ist das vorläufige Durchschnittsentgelt 37.103 Euro.

Krankenkassenbeitrag in der Rente bleibt 2017 stabil

Der Beitragssatz in der Krankenversicherung der Rentner bleibt 2017 stabil. Er liegt bei 14,6 Prozent der Bruttorente. Davon zahlen jeweils die Hälfte der Rentner und die Deutsche Rentenversicherung. Der Zusatzbeitrag für die Krankenkasse bleibt bei ca. 1,1 Prozent. Den Zusatzbetrag trägt der Rentner allein.

Pflegebeitrag steigt 2017

Bei kinderlosen Rentenbeziehern steigt der Beitragssatz in der Pflege auf 2,8%. Bei Rentnern mit Kindern auf 2,55%.

Änderungen in den Altersrenten 2017

Bei den Altersrenten gibt es ebenfalls Änderungen, die sich für den Renteneintritt des Versicherten auswirken. Die Eintrittsgrenzen für die Renten verändern sich.

Regelaltersgrenze steigt im Jahr 2017

2017 ändert sich die Regelaltersgrenze. Die Regelaltersrente ist die reguläre Altersrente für alle Versicherten, mit der Mindestwartezeit von 5 Jahren. Die Regelaltersrente mit 65 Jahren galt für alle Geburtsjahrgänge bis 1946. Ab dem Geburtsjahrgang 1947 steigt die Altersgrenze entsprechend an. Für Geburtsjahrgänge ab 1964 gilt grundsätzlich die Regelaltersgrenze mit dem 67.Lebensjahr.

Im Jahr 2017 ist der Rentenbeginn in der Regelaltersrente für die Geburtsjahrgänge 1952 möglich. Wer am 01.Januar 1952 geboren ist, kann zum 01.07.2017 in die Regelaltersrente gehen und das ohne Abschläge. Die Regelaltersgrenze wurde um 6 Kalendermonate angehoben.

Vorzeitige Rente mit 63 bleibt auch im Jahr 2017 möglich

Die Rente mit 63 im Jahr 2017 ist für alle Versicherten, die 1954 geboren sind möglich, wenn sie; im Jahr 2017 ihren 63. Geburtstag vollenden und 35 Jahre Wartezeit haben.

Jedoch bringt die vorzeitige Rente in diesem Fall finanzielle Verluste, Rente mit Abschlägen. Der Abschlag wird für den Zeitraum des vorzeitigen Renteneintrittes bis zur Regelaltersgrenze berechnet. Für jeden Monat vorzeitigen Rentenbeginns muss ein Abschlag von 0,3 Prozent einkalkuliert werden.

Beispiel:

Hugo Rentner vollendet am 01.01.2017 sein 63.Lebensjahr. Seine Regelaltersrente erreicht er mit 65 Jahren und 8 Kalendermonaten, also am 01.09.2019.
Da Hugo aber schon 2017 in Rente gehen möchte, muss er mit einem Abschlag

seiner Altersrente in Höhe von 9,6% rechnen. (01.01.2017 bis zum 31.08.2019= 32 Kalendermonate x 0,3 = 9,6% Abschlag)

Die Geburtsjahrgänge ab 1964 können regulär erst mit 67 Jahren in die Altersrente für langjährig Versicherte gehen. Der frühestmögliche Renteneintritt ist mit dem 63.Lebensjahr und 14,4% Abschlag möglich.

Anhebung Renteneintrittsalter der abschlagsfreien Altersrente im Jahr 2017

Auch der Renteneintritt für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte verschiebt sich. Hier muss man unterscheiden, zwischen der Rente mit 65 und der vorzeitigen Rente ohne Abschläge, welche zum 01.Juli 2014 (abschlagsfreie Altersrente mit 63) eingeführt wurde.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit 65 Jahren

Es bleibt Alles wie es war. Sie kann mit Vollendung des 65.Lebensjahres und 45 Wartezeitjahren erreicht werden. Wer am 01.07.1952 geboren wurde, kann in diese Rente am 01.07.2017 gehen. Ohne Abschläge!

Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit 63 Jahren

Wer vor 1953 geboren wurde, konnte glatt mit 63 Jahren und 45 Jahren Wartezeit (540 Kalendermonate) abschlagsfrei in Rente gehen. Für spätere Geburtsjahrgänge wird der Eintrittstermin in die Rente um jeweils 2 Monate pro späteren Geburtsjahr angehoben.
Wer also am 01.Januar 1954 geboren wurde, kann im Jahr 2017 mit 63 Jahren und 4 Kalendermonaten zum 01.05.2017 abschlagsfrei in die vorgezogene Altersrente gehen. Man braucht auch hier die 45 Jahre Wartezeit. Vorsicht! Diese Rentenart ist nicht mit der Rente für langjährig Versicherte zu verwechseln. Hier kann man schon mit 63 Jahren in Rente gehen, muss aber Abschläge hinnehmen.
Ab dem Jahr 2029 gibt es diese Rente erst wieder mit dem 65.Lebensjahr und 45 Wartejahren.

Renteneintrittsalter der Altersrenten für schwerbehinderte Menschen steigt

Menschen mit einer Behinderung ab dem Grad 50 können mit der Altersrente für Schwerbehinderte Menschen in vorzeitige Rente gehen.
Vor 1952 geborene Schwerbehinderte konnten noch mit 63 Jahren in Rente gehen. Mit Abschlägen sogar bereits mit 60.
Für die Geburtsjahrgänge 1952 bis 1963 gibt es fortlaufend weitere Anhebungen der Altersgrenze.

Beispiel für die Inanspruchnahme im Jahr 2017:
Ein im Februar 1954 Geborener kann im November 2017 mit 63 und acht Monaten abschlagsfrei in die Altersrente für Schwerbehinderte Menschen gehen.

Rentenangleichung Ost an West kommt in 7 Schritten 2018 geht es los

2018 soll die Rentenangleichung Ost an West beginnen. In 7 Schritten soll es gehen. 2025 werden die Renten dann bundeseinheitlich gleich berechnet. Bis dahin wird der spezielle Umrechnungsfaktor für die Rentenberechnung in den neuen Bundesländern wegfallen.
Wissenswertes hierzu ist unter http://rentenbescheid24.de/rentenangleichung-in-7-schritten/ nachzulesen.

Ab 2017 von der Flexi-Rente profitieren

Freiwillige Beiträge für vorgezogene Altersrentner erstmals ab 2017 möglich

Wer vorgezogener Altersrentner ist, kann mit freiwilligen Beiträgen in die Rente seine spätere Regelaltersrente aufbessern. Was früher unmöglich schien, macht die Flexi-Rente 2017 möglich. Dank Flexi-Rente kann man auch bei einer vorzeitigen Altersrente bis zur Regelaltersgrenze freiwillige Beiträge zahlen. Damit peppt man sozusagen seine spätere Regelaltersrente noch einmal deutlich auf. Steuerliche Vorteile können den positiven Effekt unterstützen. (mehr Informationen darüber, in unserem Ratgeber zur Flexi-Rente)

Ab 2017 Zahlung des Ausgleichsbetrages für den Rentenabschlag unter verbesserten Bedingungen

Man kann sich mit einem ganz legalen Trick die volle Rente sichern. Wer früher in Rente gehen möchte, kann sich mit dem sogenannten Ausgleichsbetrag eine spätere Rente ohne Abschläge sichern. Man zahlt den Ausgleichsbetrag und geht mit 63 Jahren in Rente - ohne Abschläge.

Und so funktioniert es:

Bei der Deutschen Rentenversicherung die besondere Rentenauskunft beantragen. Die Rentenversicherung ermittelt den Ausgleichsbetrag. Also den Geldbetrag, den man zahlen muss, um mit 63 Jahren abschlagsfrei in Rente zu gehen.
Bis zum 31.12.2016 war das erst ab dem 55. Lebensjahr möglich. Ab dem 01.Juli 2017 wird es bereits mit dem 50. Geburtsjahr möglich. Die Ausgleichszahlung kann jährlich in 2 Raten gezahlt werden.

Wer die vorgezogene Altersgrenze erreicht hat, geht so elegant in die abschlagsfreie Rente. Oder man zahlt den Ausgleichsbetrag, arbeitet jedoch weiter und geht später in Rente. Dann gibt es eine wesentlich höhere Rente, ein echter Rententurbo. Die Renditeerwartungen in der gesetzlichen Rente werden zurzeit als gut eingeschätzt. Für diejenigen die noch ein paar Jahre bis zur Rente haben, ist die Ausgleichszahlung bis dato eine echte Anlagealternative.

Vorzeitige Altersrente und Einkommensanrechnung

Ab Juli 2017 können vorzeitige Altersrentner jährlich 6300 Euro hinzuverdienen. Der darüber hinaus liegende Verdienst wird zu jeweils 40 Prozent angerechnet, ähnlich wie bei der Hinterbliebenenrente. Das „alte Teilrentensystem" hat ab Juli 2017 ausgedient. Ab der Regelaltersgrenze kann somit unbegrenzt anrechnungsfrei zur Rente dazu verdient werden.

Altersvorsorge wird 2017 besser steuerlich absetzbar

Generell können Altersvorsorgeaufwendungen steuerlich abgesetzt werden. Zu solchen Vorsorgeaufwendungen zählen die Beitragszahlung in die gesetzliche Rente oder in Versorgungswerken. Deren Absetzbarkeit wird 2017 verbessert. Es gilt wie bei der Rürup-Rente ein Maximalbetrag von 23.362 Euro. Von diesem Betrag werden 2017 bei Arbeitnehmern 84% steuerlich als Sonderausgaben berücksichtigt. Der steuerfreie Arbeitgeberanteil wird vorher abgezogen.

Steuerfreibetrag für die Rürüp-Rente steigt 2017

Inhaber einer Basis-Rente (Rürup-Rente) können 2017 einen größeren Teil ihrer Beiträge als Sonderausgaben in der Steuererklärung geltend machen. Der Anteil, der als Einkommensteuer-Mindernde Ausgabe geltend gemacht werden kann, steigt jedes Jahr um einen bestimmten Betrag an. Für 2017 steigt der steuerliche Höchstbetrag zur Rürup-Rente auf 23.362 Euro. Der tatsächlich absetzbare Freibetrag beträgt ab 2017 genau 84%. Insgesamt sind somit für den Rürup-Sparer 19.624 Euro als Sonderausgaben voll absetzbar. 2025 werden es 100%, die dann steuerlich absetzbar sind.

Steuerpflichtiger Anteil der Altersrente steigt auf 74 Prozent

Wer 2017 als Versicherter 2017 in Altersrente geht, muss ab einem bestimmten Rentenzahlbetrag mit Steuerforderungen durch den Fiskus rechnen. Der Besteuerungsteil der Altersrenten steigt seit 2005 jährlich um 2% und bis 2020 auf 80%. Bis 2040 steigt er jährlich um 1%, bis in der Folge zu 100%. Der steuerpflichtige Anteil der gesetzlichen Rente beträgt 2017 genau 74%.
Dieser Anteil wird individuell berechnet. Er bleibt für die Rentner, die 2017 erstmals eine gesetzliche Altersrente beziehen, immer gleich.

Rentenanwartschaften für die Pflege erhöhen sich 2017

Wer seine Familienangehörigen unentgeltlich pflegt, erwirbt unter bestimmten Voraussetzungen, Ansprüche auf Entgeltpunkte für die spätere Rente.

Die alten Pflegestufen werden durch neue Pflegegrade ersetzt.

Die Beitragszahlungen für die nicht erwerbsmäßige Pflege durch die Pflegekassen an die Deutsche Rentenversicherung sollen zum Teil deutlich erhöht werden. Gekoppelt sind die Rentenleistungen sind an die jeweiligen Pflegegrade.
Für ein Jahr Pflege eines Angehörigen kann das je nach Pflegegrad bis zu monatlich 29,30 Euro Bruttorente ausmachen, die der Pflegende für die Rente gutgeschrieben bekommt.
Im Vergleich: Um diesen Rentenbetrag zu erreichen, muss ein Versicherter im Jahr 2017 für 12 Monate 2975 Euro verdienen (Bezugsgröße). Im Osten Deutschlands zählen andere Rentenwerte für die Pflege.

Die Pflichtversicherung in die Rente für nicht erwerbsmäßige Pflege beginnt 2017

schon ab 10 Stunden wöchentlich. Dies gilt für eine pflegebedürftige Person ab Pflegegrad 2, oder wenn mehrere pflegebedürftige Personen gepflegt werden. Der Mindestpflegeaufwand muss auf 2 Kalendertage in der Woche verteilt sein. Bisher waren es 14 Stunden Pflege pro Woche. Unverändert bleibt, dass die Pflegeperson nicht mehr als 30 Stunden in der Woche neben seiner Pflegetätigkeit berufstätig sein darf.

Neu ab 2017 ist, dass die Pflegeperson in der Arbeitslosenversicherung gesetzlich versichert ist. Bisher war der Pflegende nur gesetzlich in der Rentenversicherung versichert. Daneben besteht für die Pflegeperson gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Zwangsverrentung wegen Hartz-IV 2017 erschwert

Mit der neuen Unbilligkeitsverordnung ist der generellen Praxis, einem Grundsicherungsempfänger zu einer vorzeitigen Rente zu zwingen, ein Riegel vorgeschoben worden. Die Pflicht zum Rentenantrag ist dann unzulässig, wenn die zu erwartende Altersrente mit Abschlag die Grundsicherungsgrenze erreicht. Der Versicherte kann nicht mehr zum vorzeitigen Renteneintritt gezwungen werden.

Änderungen und Irrtümer sind vorbehalten.

Über den Autor

Peter Knöppel ist seit 2001 Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht seit 2012. Im Bereich des privaten Versicherungsrechts ist er ebenso zuhause.
Peter Knöppel interessierte sich von Anfang an stark für die Belange der Altersvorsorge. So war es nur eine logische Konsequenz, der Schritt zum Rentenberater. 2012 war es so weit. Nach mehrwöchigen Direktlehrgang beim ASB in Heidelberg, legte er seine mündlichen und schriftlichen Prüfungen mit Bravour ab. Er ist durch das Sächsische Landessozialgericht gerichtlich zugelassener Rentenberater und

beackert seitdem täglich aufs Neue und hochmotiviert sein geliebtes Feld der Rente. Doch wer rastet der rostet, so erweiterte er seine Kenntnisse in der betrieblichen Altersversorgung.
Seit 2014 betreibt er die Online Rentenberatung rentenbescheid24.de.

Impressum

© 2017 rentenbescheid24.de
Rentenberater und Rechtsanwalt Peter Knöppel,
Geiststraße 11,
06108 Halle (Saale)

Tel.: 0345-6782374
E-Mail: kontakt@rentenbescheid24.de

Stand: Januar 2017
Der Ratgeber einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung von rentenbescheid24.de unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Redaktion: Peter Knöppel, Sven Brack
Gestaltung und Satz: Sven Brack
Umschlaggestaltung: brack&hoffmann, Werbeagentur
Umschlagseite Bildquelle: Rhombur – Fotolia

RATGEBER
Flexirente

Die Flexi-Rente macht Vieles möglich!
Oder war das bisherige Teilrentensystem doch besser?
Mit dem Ratgeber Flexirente können Sie sich zielgenau orientieren und wichtige Weichen für Ihre Rente stellen.
Für den Arbeitgeber hält er Vorschläge parat, wie man die Personalplanung steuern kann und wie die Personalsicherung durch ältere Arbeitskräfte möglich ist.

Wie Sie die Flexirente für Ihre Rentenangelegenheit nutzen können, zeigt Rechtsanwalt und Rentenberater Peter Knöppel. Er erklärt die Flexirente und gibt Tipps, Formulierungen und Rechenbeispiele zum praktikablen Anwenden und zum Nachrechnen für die eigene Rente.

Den Ratgeber zur Flexi-Rente erhalten Sie auf rentenbescheid24.de

rentenbescheid 24.de

WISSEN HEIßT, WISSEN WO ES STEHT!